

17. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

18. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bewerten und aufzuzeigen, welche zusätzlichen Maßnahmen infolge seines Inkrafttretens gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um ein einheitliches, konsequentes und koordiniertes Vorgehen bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens im gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen¹⁰²;

19. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf damit zusammenhängende bestehende oder geplante Übereinkünfte und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diesen der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

20. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf den Bedarf der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an technischer und finanzieller Hilfe besonders zu berücksichtigen und die auf subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Initiativen zugunsten der Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung des Übereinkommens zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms und der Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet des Seerechts beizutragen, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung eines integrierten Programms über Meeresangelegenheiten und Seerecht, das in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 und im mittelfristigen Plan für 1998-2003 entsprechenden Niederschlag finden sollte, die sich aus dem Übereinkommen und aus dieser Resolution ergebenden Erfordernisse voll zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit Ziffer 15 a) der Versammlung beginnend mit ihrer fünfzigsten Tagung jährlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens, über andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
6. Dezember 1994

49/29. Das olympische Ideal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie durch die Erklärung des Jahres 1994 zum

¹⁰² Siehe Kap. 17 der Agenda 21, insbesondere die Ziffern 17.116 und 17.117.

Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals des 100jährigen Bestehens des Internationalen Olympischen Komitees gedachte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, durch die unter anderem die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt wurde, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und so die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisiert wird,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1530 (LX), die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis veranstalteten sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern,

in Anerkennung dessen, daß zwischen dem olympischen Ideal und dem Jahr der Toleranz, das von den Vereinten Nationen im Einklang mit der Resolution 48/126 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 im Jahre 1995 begangen wird, ein Zusammenhang besteht,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Kooperationsabkommen, die zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den zuständigen Organen, Organisationen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation geschlossen wurden, die allen Beteiligten zugute kommen,

im Bewußtsein der Zunahme der Zahl der humanitären Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, wie beispielsweise die Gewährung von Nahrungsmittel-Soforthilfe an Kinder in vom Krieg verwüsteten Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowie im Bewußtsein der Zusage des Komitees, beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Sporteinrichtungen, wie beispielsweise der bei den Olympischen Winterspielen 1984 in Sarajewo benutzten Anlagen, behilflich zu sein,

1. *beglückwünscht* das Internationale Olympische Komitee zu seinem hundertjährigen Bestehen sowie zu den Aktivitäten, die es zur Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den Nationalen Olympischen Komitees organisiert hat;

2. *begrüßt* den Bericht des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, der den Mitgliedern der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 übermittelt wurde¹⁰³;

¹⁰³ A/49/720, Anhang.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Jugend- und Sportminister oder die entsprechenden Amtsträger der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einzuladen und zu ermutigen, sich an der Behandlung eines Punktes mit dem Titel "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" zu beteiligen, welche die Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung, kurz vor dem hundertsten Jahrestag der Wiederbelebung der Olympischen Spiele im Jahre 1896 in Athen vornehmen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees zur Teilnahme einzuladen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der fünfzigsten Versammlungstagung zu bekräftigen, daß sie die olympische Waffenruhe achten werden, die während der nächsten, 1996 in Atlanta (Vereinigten Staaten von Amerika) anberaumten Olympischen Sommerspiele eingehalten werden wird;

5. *bittet* den Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, die olympische Bewegung zur Unterstützung der bevorstehenden Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen und des Jahres der Toleranz im Jahre 1995 zu mobilisieren;

6. *beschließt*, den Punkt "Aufbau einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/30. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

mit Befriedigung feststellend, daß die zweite Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien vom 4. bis 6. Juli 1994 in Managua abgehalten wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Erklärung¹⁰⁴ und des Aktionsplans¹⁰⁵ von Managua, die von der Konferenz verabschiedet wurden,

insbesondere feststellend, daß die Konferenz in dem Aktionsplan beschlossen hat, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen, im Einklang mit den gebräuchlichen Verfahren auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Untersuchung der Frage vorzunehmen, auf welche Weise das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu untersuchen, mit welchen Mitteln und Mechanismen das System der Vereinten Nationen die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien unterstützen könnte;

¹⁰⁴ A/49/713, Anhang I.

¹⁰⁵ Ebd., Anhang II.

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen;

3. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1994

49/62. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992 und 48/158 A vom 20. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁶,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴³ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁴⁴,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/35).